

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IA ZB 601/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Oskar B [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED]th Street, N [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Keiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger als polnischer Staatsangehöriger ab 1933 seinen Wohnsitz in Warschau hatte, seinen zweiten Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig im September 1938 aufgab und in Warschau lebte, bis er sich im September 1939 nach Czernowitz begab. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 350 mit Nachweisen) führt das Berufungsgericht aus, daß die Beschränkung auf den bisher schon bestehenden Wohnsitz im Lande der Staatsangehörigkeit des Klägers eine Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c mit Abs. 2 BEG nF nicht begründet hat und deshalb Ansprüche nach § 64 ff BEG ausscheiden.

38

- 3 -

**Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche
Würdigung des Vortrags des Klägers können die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen.**

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)